

**Vortrag beim Fachtag
Institutioneller Kinderschutz
des Deutschen Kitaverbands**

PROF. DR. KATHARINA GERARTS

KINDERRECHTE IN DER KITA LEBEN – WIE WIR KINDER SCHÜTZEN, FÖRDERN UND BETEILIGEN KÖNNEN

15.09.2023

01

**DAS BILD VOM KIND
IM WANDEL DER ZEIT**

02

DIE UN-KRK

**EINE 100-JÄHRIGE
GESCHICHTE**

03

ADULTISMUS

**MACHT UND
DISKRIMINIERUNG**

04

**KINDERSCHUTZ UND
KINDERRECHTE
IN DER KITA**

05

AUSBLICK

**PÄDAGOGISCHE ETHIK
UND KULTUR DER
KINDERRECHTE**

01

DAS BILD VOM KIND IM WANDEL DER ZEIT

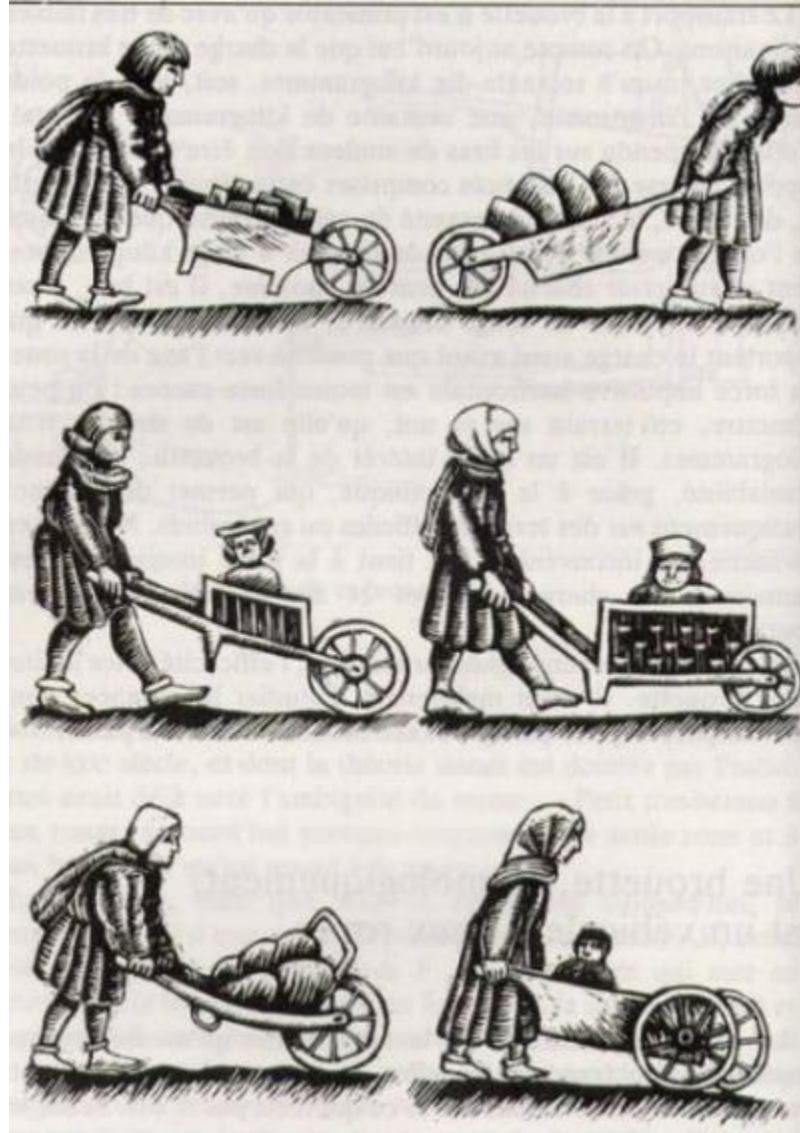
KLEINER BLICK IN DIE VERGANGENHEIT: KINDHEIT IM WANDEL

„Es gehört zur Geschichte der Kindheit, dass sie immer gestaltet werden muss. Wie diese Gestaltung aussieht, ist hingegen von Zeit und Raum, Normen und Machtverhältnissen oder Politik und Kultur abhängig“ (Andresen 2018)

- Kindheit ist immer in Bewegung
- Die Kindheit heutiger Kinder ist nicht gleich mit unserer Kindheit.
- Die Kindheit zukünftiger Kinder wird anders sein als die heutiger Kinder.

Kindheit im Wandel





- Kinder im Mittelalter als „kleine Erwachsene“
- Kindheit als Unterwerfung und Gehorsamspflicht: Von der Antike mit ihrem patriarchalischen Weltbild über das Mittelalter bis in die Frühe Neuzeit (Gudjons/ Traub 2020)
- Kinder sind mit für das Überleben verantwortlich
- Kinder als „Objekte“ (Winkler 2017)



- Kinder in der Renaissance: „Die Hülsebeckschen Kinder“ von Philipp Otto Runge, 1805–1806
- Kindheit bekommt einen Eigenwert und Kindheit wird zu einer „Erziehungskindheit“ (Honig 1999; Andresen et al. 2013)
- Bekannte Philosophen/ Pädagogen: Immanuel Kant, Jean-Jaques Rousseau, Johann Heinrich Pestalozzi, Wilhelm von Humboldt, Friedrich Fröbel usw. (vgl. Tenorth 2003)



- Kinder in der Postmoderne als sozial kompetente Akteure: Seit den 1970er Jahren (new social childhood studies, Kindheitssoziologie, ...)
- Kinder als Forscher:innen
- Kinder als Sozialkonstrukteur:innen
- Kinder als sich (selbst-) bildende Subjekte (zusammenfassend Bühler-Niederberger 2020) und Rechtssubjekte (Reitz/Rudolf 2014; Liebel 2023)

02

UN-KINDERRECHTSKONVENTION – EINE 100-JÄHRIGE IDEE

URSPRUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION

→ Lange historische Vorgeschichte

1924 Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes → im Fokus: Schutz

1979 Internationales Jahr des Kindes
 Initiative von Polen: Erstellung einer umfassenden Kinderrechtskonvention
 Forderung: nicht nur Schutz- und Förderrechte, sondern auch Partizipationsrechte
 festschreiben

20. November 1989

Übereinkommen über die Rechte des Kindes wird in der Generalversammlung der Vereinten Nationen als völkerrechtlicher Vertrag verabschiedet → seit 1992 in der BRD ratifiziert

DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION AUF EINEN BLICK...

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag und gilt in 196 Staaten der Welt.

DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION AUF EINEN BLICK...

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag und gilt in 196 Staaten der Welt.

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel.

DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION AUF EINEN BLICK...

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag und gilt in 196 Staaten der Welt.

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel.

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt für alle jungen Menschen zwischen 0 bis 18 Jahren.

DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION AUF EINEN BLICK...

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag und gilt in 196 Staaten der Welt.

Die UN-Kinderrechtskonvention hat in der BRD den Rang eines Bundesgesetzes.

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel.

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt für alle jungen Menschen zwischen 0 bis 18 Jahren.

DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION AUF EINEN BLICK...

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag und gilt in 196 Staaten der Welt.

Die UN-Kinderrechtskonvention hat in der BRD den Rang eines Bundesgesetzes.

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel.

Die drei Säulen der UN-Kinderrechtskonvention sind Schutz, Förderung und Beteiligung.

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt für alle jungen Menschen zwischen 0 bis 18 Jahren.

DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION AUF EINEN BLICK...

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag und gilt in 196 Staaten der Welt.

Die UN-Kinderrechtskonvention hat in der BRD den Rang eines Bundesgesetzes.

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel.

Die drei Säulen der UN-Kinderrechtskonvention sind Schutz, Förderung und Beteiligung.

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt für alle jungen Menschen zwischen 0 bis 18 Jahren.

Die UN-Kinderrechtskonvention hat vier grundlegende Prinzipien (general principles) → Gleichbehandlung, Vorrang Kindeswohl, Leben und Entwicklung, Beteiligung

ZWISCHENFAZIT

1. **Bild vom Kind** hat sich gewandelt:

→ Kinder und Jugendliche sind **Träger von Rechten**, diese anzuerkennen ist nicht nur „good will“, sondern gesetzlich legitimiert.

2. **Erwachsene tragen Verantwortung** für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

→ Kindheit und Jugend ist eingebunden in eine **Dialektik von Autonomie und Vulnerabilität** (Entscheidungsfreiheit/Partizipation ← → Schutz)

→ **generationale Ordnung** (Macht und Abhängigkeit)

3. **Kontroverse Debatte** über Kinderrechte

→ Kinderrechte bedeuten nicht: „Kinder an die Macht“, sondern **Entwicklung von eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten** durch Aushandlung zwischen und innerhalb der Generationen (Generationengerechtigkeit)

4. **Trotz Subjektstatus** bleibt **Diskriminierung** vorhanden → **Adultismus**

03

ADULTISMUS – MACHT UND DISKRIMINIERUNG

Einstieg: Kinder sind das Größte

Lied von Rolf Zukowski aus dem Jahr 1986

*Kinder sind das Größte, Kinder sind beliebt,
alle Leute freu'n sich, dass es Kinder gibt.*

Einstieg: Kinder sind das Größte

Lied von Rolf Zukoswski aus dem Jahr 1986

*Solang sie putzig sind
Und nicht zu schmutzig sind
Solang sie niedlich sind und immer friedlich sind.*

Einstieg: Kinder sind das Größte

Lied von Rolf Zukowski aus dem Jahr 1986

*Doch wenn sie mehr kapiert'n und den Respekt
verlier'n*

*Was hören sie dann:
„Was geht denn dich das an?“*

Einstieg: Kinder sind das Größte

Lied von Rolf Zukowski aus dem Jahr 1986

*Kinder sind das Größte, Kinder sind beliebt,
alle Leute freu'n sich, dass es Kinder gibt.*

Einstieg: Kinder sind das Größte

Lied von Rolf Zukowski aus dem Jahr 1986

*Solang sie drollig sind
Und nicht zu mollig sind
Solang sie witzig sind
Und immer spritzig sind*

Einstieg: Kinder sind das Größte

Lied von Rolf Zukoswski aus dem Jahr 1986

*Doch wenn sie zu viel fragen,
ihre Meinung sagen,
hör'n sie bloß
„Werd' du doch erstmal groß!“*

Einstieg: Kinder sind das Größte

Lied von Rolf Zukowski aus dem Jahr 1986

*Kinder sind das Größte, Kinder sind beliebt,
alle Leute freu'n sich, dass es Kinder gibt.*

Macht und Adulthood

- Macht als Möglichkeit, „innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen“ (Weber 1976, S. 71) → Macht als Möglichkeit, den jeweils eigenen Willen dem Verhalten anderer aufzuzwingen.
- „Überall dort, wo einem Menschen nicht vollkommen gleichgültig ist, was ein anderer denkt, fühlt oder tut, besteht in diesem Sinne eine Abhängigkeit“ (Wolf 2001, S. 4) → machtvollere Räume

Macht und Adulthood

- Hannah Arendt hingegen versteht Macht als die Fähigkeit, sich in zwangloser Kommunikation auf ein gemeinschaftliches Handeln zu einigen (Arendt 2003).
- Macht kann damit sowohl positiv, neutral als auch negativ konnotiert sein.
- Erinnerung: Kinder und Erwachsene sind in ein generationales Machtgefälle eingebunden (Bühler-Niederberger 2020)
- Die damit einhergehende Hierarchie beinhaltet Abhängigkeiten

Macht und Adulthood

- Adulthood beruht auf grundlegenden Machtungleichgewichten zwischen „vollwertigen Menschen“ (Erwachsene) einerseits und „werdenden Menschen“ (Kinder und Jugendliche) andererseits (Liebel/Meade 2023)
-
- Adulthood äußert sich in dominanten und abwertendem Verhalten gegenüber Jüngeren, verfestigt sich in Normen, Werten und Traditionen, schreibt sich aber auch in sozialen, rechtlichen sowie politischen Institutionen und Strukturen ein.

Macht und Adulthood

- Adulthood ist die einzige **gesellschaftliche Diskriminierung**, die fast alle Menschen miteinander teilen.
- Die Besonderheit, dass Menschen im Laufe ihres Lebens beide Positionen vom unterprivilegierten Kind zum privilegierten Erwachsenen erleben können, ist bei anderen Diskriminierungsachsen nicht ohne weiteres möglich (ebd.)
- These: Adulthood muss bei allem pädagogischen Handeln mitbedacht werden

04

KINDERRECHTE UND KINDERSCHUTZ IN DER KITA

Verständnisse von Kinderschutz...

Enges Verständnis

Schutz bei akuter
Kindeswohlgefährdung

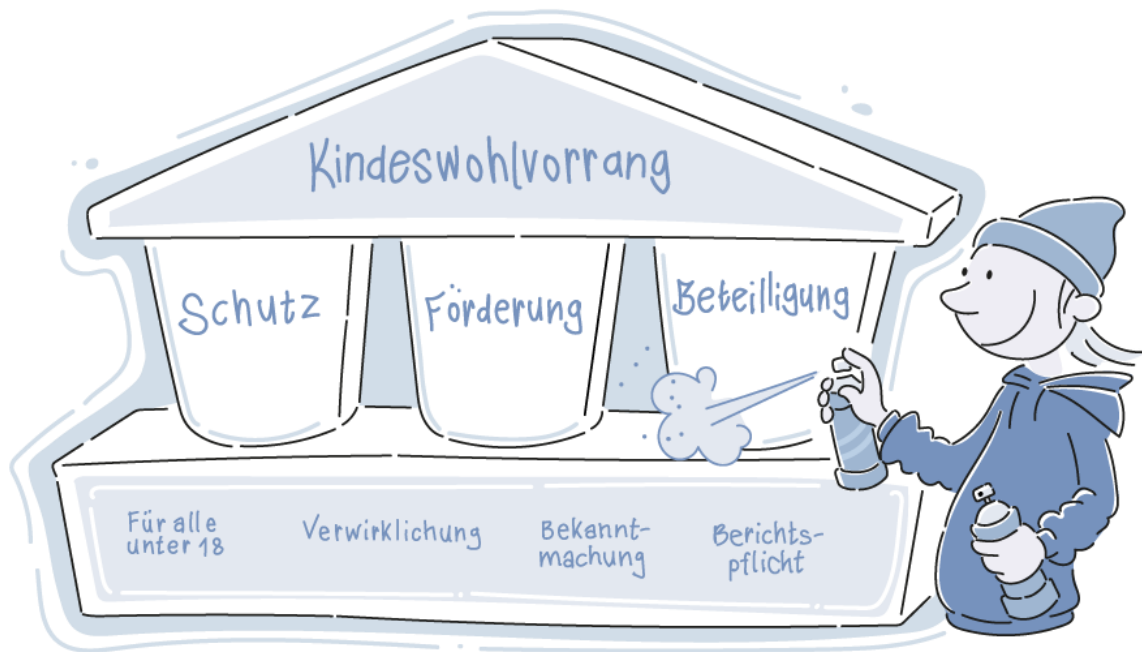
Breites Verständnis

Alle Aktivitäten einer
Gesellschaft, die darauf
ausgerichtet sind, Kindern
und Jugendlichen ein
geschütztes Aufwachsen zu
ermöglichen.

→ keine eindeutige Definition

Die Orientierung an Kinderrechten bietet wichtige Impulse für den Kinderschutz

Das Kind/der*die Jugendliche als **Subjekt und Träger eigener Rechte**.



Die Kernprinzipien von Kinderrechten

Kinderrechte sind Menschenrechte. Deshalb gelten für die Kinderrechte die gleichen Kernprinzipien wie für die Menschenrechte.

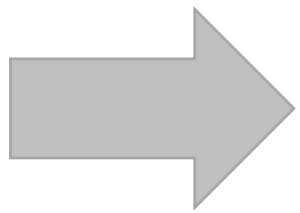
Die Kinderrechte sind unteilbar. Alle Rechte sind gleich wichtig, sind miteinander verknüpft und bedingen einander.

Die Kinderrechte sind unveräußerlich. Niemand zwischen 0 und 18 Jahren kann diese Rechte abtreten oder verlieren.

Die Kinderrechte sind universell gültig. Die Kinderrechte gelten überall und für alle Kinder weltweit- ohne Unterschiede.

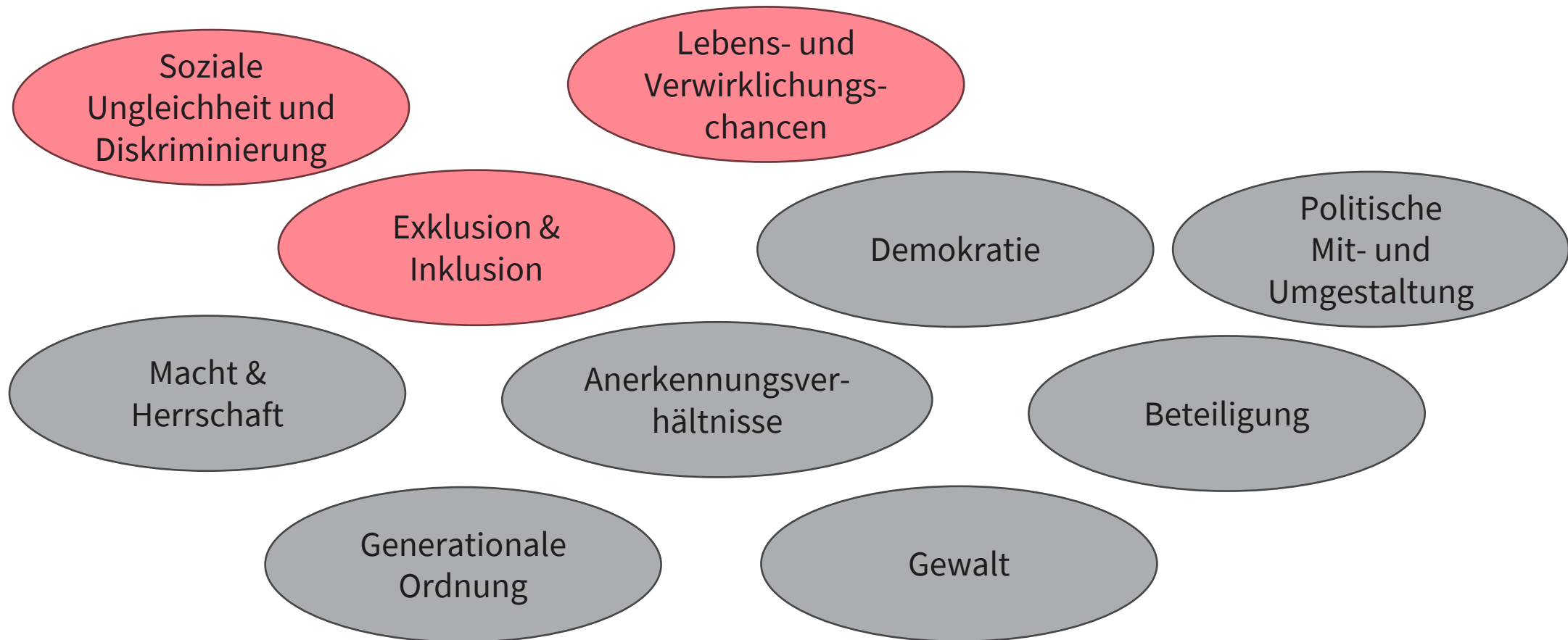
Kinderrechtsbasierter Kinderschutz meint daher nicht nur...

- den **Schutz** in Gefährdungssituationen sicherzustellen,
- sondern auch **umfassende Förder- und Beteiligungsrechte** zu sichern.



Die Säulen und Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention stehen für ein umfassendes, vom Kind aus gedachtes Verständnis von Kinderschutz.

Kinderrechtsbasierter Kinderschutz berührt u.a. Fragen von....



KONKRETER KINDERRECHTLICHER KINDERSCHUTZ IN DER KITA HEIßT AUCH...

- **Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder**
 - im Tagesablauf
 - in der Raumgestaltung
 - beim Essen und Trinken
 - bei Ruhezeiten
 - bei Körperpflege und Bekleidung
 - in Mitbestimmungsrunden (vgl. Kinderstube der Demokratie/ Maywald 2016/ Der Paritätische 2021)
 - durch Beschwerdemöglichkeiten
- Voraussetzung: **Kultur der Kinderrechte** in der Einrichtung
 - Partizipation im Team
 - Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit Sorgeberechtigten und Institutionen des Sozialraums

KINDER- UND MENSCHENRECHTSBILDUNG

1. Bildung über Kinder- und Menschenrechte

Erlangen von Kenntnissen und Wissen über grundlegende kinder- und menschenrechtliche Prinzipien (vgl. DIMR 2015 und Kaletsch/Gebhard 2021) → sowohl Erwachsene als auch Kinder

2. Bildung durch Kinder- und Menschenrechte

–Bildungs- und Lernumgebung (die ganze Kita 😊) ist von einer kinder- und menschenrechtlichen Kultur geprägt, in der Differenz und Heterogenität Anerkennung findet

3. Bildung für Kinder- und Menschenrechte

Stärken /Empowerment von Kindern und Erwachsenen, um sich für die Um- und Durchsetzung von Kinder- und Menschenrechten stark machen zu können (u.a. Gerarts 2021)

05

AUSBLICK

KULTUR DER KINDER- UND MENSCHENRECHTE

- ✓ Kinderrechtliches Denken als roter Faden im pädagogischen Handeln
- ✓ Bewusstsein für Kinder und Jugendliche als Akteurinnen und Akteure im Hier und Jetzt
- ✓ Dies wirkt sich auf Beziehungen aus und schafft neue Erfahrungsräume, für Kinder *und* für Erwachsene (vgl. Edelstein et al. 2014).

Dieses gilt es umzusetzen

- auf gesellschaftlicher/politischer Ebene
 - in den Organisationen
 - in der Arbeit mit den Adressat*innen
 - in der eigenen Haltung
- **„Kinder werden nicht erst zu Menschen – sie sind bereits welche.“ (Janusz Korczak)**

Kinderschutz und Kinderrechte zusammen denken

Was es dazu u.a. braucht...

- **Bekanntmachen und Aufklären** über Kinderrechte
- Kinderrechtlich fundierte, demokratische **Einrichtungsordnung; Schutzkonzepte**
- Schaffung von vertrauensvollen und wertschätzenden **Beziehungen**
- Möglichkeiten zur **Beschwerde**
- **Ansprechpersonen/Beauftragte** in der Einrichtung
- alltagsnahe und praktische **Verfahren** zur Beteiligung
- Kollegiale Rückmeldung , (**Selbst-)Reflexion und Supervision**

Prinzipien ethischer Pädagogik (nach Prengel 2020, 2022)

1. **Selbstsorge:** Für ihr persönliches Wohlbefinden, ihre fachliche Kompetenz und ihre ethische Orientierung tragen pädagogisch verantwortliche Menschen Sorge.
2. **Nicht-Schaden:** Pädagogische Handlungsweisen dürfen Kindern und Jugendlichen nicht schaden.
3. **Wohltun:** Das Prinzip des Wohltuns bezieht sich in der Pädagogik auf die körperliche, seelische, soziale und kognitive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Daraus folgt, dass pädagogische Handlungsweisen sowohl dem Wohlbefinden als auch der Potentialentfaltung in den Entwicklungs- und Lernprozessen der Kinder und Jugendlichen dienen sollen.
4. **Entwicklungsangemessene Autonomie:** Gute Pädagogische Vorkehrungen berücksichtigen die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen in entwicklungsangemessenen Hinsichten im Sinne der „Evolving Capacities“.
5. **Advokatorische Verantwortung:** Pädagogische Entscheidungen werden aus advokatorischer Verantwortung heraus für Kinder und Jugendliche getroffen. Die Prinzipien der entwicklungsangemessenen Autonomie und der advokatorischen Verantwortung sind nicht voneinander zu trennen.
6. **Gerechtigkeit:** Pädagogische Handlungsweisen dienen der Chancengleichheit ebenso wie der Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört die Anerkennung jedes individuellen Beitrags zur Gemeinschaft jenseits der Leistungsvergleiche.
7. **Fürsorgliche Gemeinschaft:** Kindertageseinrichtungen und Schulen werden als Bildungshäuser im Sinne der Caring Community konzipiert. Sie tragen damit zur Menschenrechts- und Demokratiebildung bei.

DANKE!

**ICH FREUE MICH AUF
IHRE FRAGEN.**

Prof. Dr. Katharina Gerarts
www.katharina-gerarts.de



katharina.gerarts@iu.org

- Arendt, Hannah (2003): Macht und Gewalt. TB; München
- Edelstein, Wolfgang, Krappmann, Lothar/Student, Sonja (Hg.) (2014): Kinderrechte in die Schule. Gleichheit, Schutz, Förderung, Partizipation. Schwalbach/Ts.: Debus Pädagogik
- Feige, Judith/ Günnewig, Kathrin (05.2018): Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita. Verfügbar unter: https://www.nifbe.de/images/nifbe/Fachbeiträge/2019/KiTaFT_Feige_Guennewig_2018Kinder-undMenschenrechtsbildunginderKita.pdf
- Gerarts, Katharina (2021): Kinderrechtsbildung – über, durch und für Kinderrechte. Zur Bedeutung eines gesamtgesellschaftlichen Kinderbewusstseins. In: Fachzeitschrift Außerschulische Bildung, Ausgabe 2/2021: Politische Bildung mit Kindern entwickeln und gestalten.
- Kaletsch, Christa; Gebhard, Jasmine (2021): Kinderrechte in der KiTa. Frankfurt/M.: Debus Pädagogik (Kinderrechte und Bildung).
- Maywald, Jörg (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen - umsetzen - wahren. Für Kindergarten, Schule und Jugendhilfe (0-18 Jahre). 1., neue Ausg. Weinheim, Bergstr: Beltz, J (Pädagogik).

- Liebel, M. & Meade, P. (2023): „Adultismus: Die Macht der Erwachsenen über die Kinder – Eine kritische Einführung“, Bertz + Fischer GbR, Berlin
- Prengel, Annedore (2022): Kann es in unserer pluralen Welt ein verbindliches pädagogisches Ethos geben? In: Berndt, Constanze [Hrsg.]; Häcker, Thomas [Hrsg.]; Walm, Maik [Hrsg.]: Ethik in pädagogischen Beziehungen. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2022, S. 31-42
- Reitz, S., & Rudolf, B. (2014). Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche: Befunde und Empfehlungen für die deutsche Bildungspolitik. (Studie / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-414034>
- Rudolf, Beate (2014): Kinderrechte als Maßstab pädagogischer Beziehungen. In: Annedore Prengel und Ursula Winklhofer (Hg.): Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen. Opladen: Barbara Budrich (1), S. 21–31.
- Schone, Robert/Struck, Norbert (2018): Kinderschutz. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 6., überarb. Auflage. München: Ernst Reinhard Verlag, S. 767-779.
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5., revidierte und erweiterte Auflage, besorgt von Johannes Winckelmann, Tübingen 1985 (zuerst 1922).
- Wolf, K. (2001). Profimacht und Respekt vor Kinderrechten. Forum Erziehungshilfen, 7 (1), 4-9.